

## A2.3

# Rappoltsteins erstes Kölner Chargenkollegium ... da war es nur noch Einer

1919	x	xx	xxx	xxxx	FM
1. ZwSem	Scheuffgen, Alfons <Th>	Roth, Hubert (AlBo)	Peters, Leo (AlBo)	Kayser, Philipp <RBo>	Frohn, Karl (AlBo)

Aus manchen Quellen kennt man die Problematik, die sich nach dem 1. Weltkrieg daraus ergab, daß gediente Frontsoldaten und Erstsemester in die Verbindungen drängten. Aufeinander stießen 'Ideologien'. Hier diejenigen, die die verflossene, glorreiche Zeit des Kaiserreichs zurücksehnten, und dort diejenigen, die der festen Überzeugung waren, daß die junge Demokratie, die von heftigen Geburtswehen erschüttert war, dringend den "neuen Menschen" mit neuen Ideen und einer radikalen Abkehr vom verkrusteten System des Ständestaates benötigte.



Es war jedoch beileibe nicht so, daß sich klare Fronten bildeten, hier die "Alten", dort die "Abiturienten". Heimgekehrte Frontsoldaten, die das Leid des Krieges hautnah erlebt und überlebt hatten, verbündeten sich mit jungen Heißspornen gegen tradierte Verhaltensweisen und hierarchische Gesellschaftsnormen. Auf der anderen Seite standen Alt-Inaktive und Alte Herren, die in Erinnerung an die Vorkriegsverhältnisse schwelgten und junge Studenten, für die der burschenherrliche Comment Grund genug war, sich zu korporieren.

Daß das Aufeinanderprallen dieser 'Ideologien' Reibungen, ja selbstzerfleischende Auseinandersetzungen zur Folge hatten, wird an unserem Beispiel überdeutlich. Daß es sich nicht um ein hausgemachtes Rappoltsteiner Problem handelte, geht aus einer Passage der in

der Folge zitierten Korrespondenz hervor, in der der Vorort bekundet:

"Es ist eine Tatsache, die der Vorort bei sehr vielen Verbindungen beobachten kann, daß bei dem Fehlen der vermittelnden jüngeren Inaktiven - die Verbindungen bestehen heute durchwegs nur aus altsemestrigen Inaktiven und jungen Burschen - diese hohen Inaktiven bestrebt sind, den guten Geist und die Tradition der Vorkriegszeit auf die heutige Aktivitas zu übertragen, aber hierdurch der Aktivitas entfremdet und so schließlich dimittiert werden"<sup>1</sup>.

Es war also beileibe nicht so, daß die Verbindungen, erst recht nicht diejenigen, die sich - wie Rappoltstein - rekonstituieren mußten, ihr Verbindungsleben so fortführten, als ob es die Kriegserfahrungen, ihre Traumata und die gesellschaftlichen und politischen Umwälzungen nicht gegeben hätte.

Der "neue Weg" mußte unter erheblichen Geburtswegen gefunden werden.

<sup>1</sup> Vorort des CV Vindelicia an AH Imhoff und an AH Hayn vom 25. Juni 1920; AZ No. 556 C

---

Eine kurze Schilderung der Ereignisse würde der Problematik nicht gerecht. Deshalb werden die Auseinandersetzungen zwischen den Konfliktparteien Rappoltstein und Chargen einerseits und der Schiedsrichterposition des CV andererseits durch die im Originaltext widergegebene Korrespondenz dokumentiert.

### Vorgeschichte

Unser ehemaliger Philistersenior Edi Geisbüsch schreibt in einem Beitrag zur Festschrift zum 50 Stiftungsfest<sup>2</sup> über die Wiedergründungszeit:

"Aber es kostete noch nachhaltige Auseinandersetzungen, bei denen Cartellbrüder sich von uns trennten, weil sie sich dem den damaligen Neuburschen vorschwebenden Verbindungsgeist entgegenstellten." Und "So ist der erste Kölner Senior, den die Cartellbrüder in bester Absicht wählten, bald nach dem Publikationskommers in der Versenkung verschwunden. Sein Name ist vergessen".

Edi Geisbüschs Gedächtnis kann so kurz nicht gewesen sein. Schließlich ist er im Scheuffgen-Semester rezipiert worden. Es wird vielmehr so sein, daß man sich an Scheuffgen und die übrigen Chargierten des SS 1919 nicht mehr erinnern wollte. Zuerst das spurlose Verschwinden des Seniors und dann die unangenehmen Auseinandersetzungen mit den Bonner Alanen!

Die Academia<sup>3</sup> nennt die Namen der Chargen des Wiedergründungssemesters: x Alfons Scheuffgen (ThW), xx Hubert Roth (AlBo), xxx Leo Peters (AlBo), xxxx Philipp Kayser (RBo) und FM Karl Frohn (AlBo).

Im ersten CV-Gesamtverzeichnis nach dem 1. Weltkrieg (1924) sind Frohn, Roth und Peters bei Alania Bonn als Urphilister geführt, treten bei Rappoltstein jedoch nicht unter den Bandinhabern auf. Kayser wird im Verzeichnis nicht aufgeführt.

Diese Tatsache ist umso verwunderlicher, als in aller Regel die Gründungschargen die ersten Cartellbrüder sind, denen das Band der neuen Korporation verliehen wird.

Also hatten sie unser Band nie erhalten oder sie hatten es niedergelegt. Es mußte Gravierendes vorgefallen sein, das zum Entzug des Bandes oder zur Niederlegung geführt hatte.

Wenn aber Gravierendes vorgefallen war, dann war es wahrscheinlich, daß im CV-Archiv Akten hierüber zu finden waren.

Doch der Reihe nach: Die Gründe für das "Verschwinden" des "vergessenen" Seniors<sup>4</sup> waren nicht aufzuklären. Scheuffgens Schicksal blieb im Unklaren. Philipp Kayser (xxx) verstarb als Rappoltsteiner Bandinhaber 1921. Blieben die drei Alanen.

Manchmal steht einem das Glück zur Seite: Die gesamten, 1936 von der NSDAP konfiszierten CV-Akten, die nach dem Krieg ins Zentralarchiv der DDR nach Leipzig verbracht, 1990 dort aufgefunden und ins Bundesarchiv Potsdam umgelagert wurden, konnten 1996 wieder dem CV-Archiv einverleibt werden. Unter der Faszikel-Nummer 4745 ist ein Vorgang archiviert, der das Geheimnis um die Wiedergründungs-Chargen aufklärt.

---

<sup>2</sup> E. Geisbüsch ""Aufbau und Verbot 1919 -1947", in Rappoltstein 1905-1955, Köln 1955

<sup>3</sup> Academia Jg. 32, Nr. 3 vom 15.7.1919

<sup>4</sup> Es handelte sich um stud. med. Alfons Scheuffgen, der am 30.4.1912 bei Thuringia Würzburg rezipiert worden war und als Frontsoldat gedient hatte. Die Gründe seines "Verschwindens" waren nicht zu ermitteln

## **Rappoltstein vs. seine Gründungschargen - für unser heutiges Verständnis eine Groteske**

Beginnen wir mit Auszügen aus einem Brief von Paul Brunner (AlBo), Verkehrsinaktiver bei Rhein-Rappoltstein, an den Vorort Vindelicia<sup>5</sup>

"Zu der in der jüngsten Nummer der Akademia von der Cartell-Verbindung Rhein-Rappoltstein Köln veröffentlichten Nachricht über ein Ausscheiden der im vergangenen WS 1919/20 zu Rhein-Rappoltstein gehörigen Mitglieder cand. rer. pol. H. Hub. Roth, cand. rer. pol. Karl Frohn und cand. rer. pol. Leo Peters erlaube ich mir, von Genannten beauftragt, gemäß CV-Geschäftsordnung III d, 1, 1b dem hohen Vorortsausschuß ergebend Nachstehendes zu unterbreiten:

Hubert Roth trat im SS 1913 bei Alania-Bonn als Fuchs ein und wurde daselbst zweimal mit der Charge des Seniors betraut. Karl Frohn wurde im gleichen Semester bei Alania-Bonn aktiv und verwaltete ein Semester hindurch das Schriftführeramt. Leo Peters, seit dem S.S. 1913 in Bonn immatrikuliert, wurde erst im SS 1918 bei Alania-Bonn aktiv und fungierte hier ebenfalls ein Semester als xxx. Sie alle wurden mit dem Prädikat "Mit Dank und Anerkennung" von ihrer Urverbindung dechargiert.

Im Verein mit einigen Cartellbrüdern gründeten (sic!) diese drei Ur-Alanen im Mai 1919 an der Universität Köln die CV-Verbindung Rhein-Rappoltstein. Gleich bei der Gründung wurden Roth zum xx, Frohn zum FM und Peters zum xxx (sic!) gewählt. Daß sie auch hier die ersten Ämter der Verbindung zur vollen Zufriedenheit ausgeführt haben, geht aus dem mit "Dank und Anerkennung" bezeichneten Prädikat der Decharge hervor, zumal der Senior Scheuffgen ohne Prädikat entlastet wurde. Auf dem ersten CC Rhein-Rappoltsteins im Herbst-Zwischen-Semester 1919 wurde ihnen wegen ihrer Verdienste um die Verbindung das Rhein-Rappoltsteiner-Band hc (sic!) verliehen."

Nun berichtet Brunner über die weitere Chargenübernahme im WS 19/20 durch die Genannten<sup>6</sup> und sich selbst und ihren Status als Verkehrsinaktive und von Rappoltstein Extralozierte und über den Beitritt zweier Altfüchse, Brüder von Roth und Brunner, die bei AlBo rezipiert worden waren und fährt fort:

"Auf dem BC vom 9. März (1920) wurden sowohl die beiden Altfüchse als auch die beiden Extralozierten Roth und Brunner durch die Tatsache überrascht, daß der vorausgegangene BC auf die TO als besonderen Punkt "Dimissionsantrag gegen Altfüchse Roth und Brunner" gesetzt hatte, welcher Antrag von Neoburschen, den "Leibbrüdern" der genannten Altfüchse mit der Begründung 'Interesselosigkeit' gestellt worden war.

Die um die Verbindung verdienten Extralozierten Roth I und Brunner I (sic!) berührte es sehr unangenehm, daß sie von einem solchen für sie höchst bedeutsamen Vorgehen gegen die Brüder nicht in Kenntnis gesetzt worden waren.

Im Laufe der Verhandlung gegen den Altfuchs Roth II wurde von seinem Leibburschen Frohn die Begründung des Antrages dahin widerlegt, daß der Altfuchs Roth II zwar häufig mit Entschuldigung des Seniors, des Fuchsmajors oder des Convents, aber nur ein einziges Mal ohne Entschuldigung gefehlt habe."

### **Weitere Gegenargumente werden vorgebracht:**

<sup>5</sup> cand. iur et rer. pol. Paul Brunner (AlBo) (FM) an den Vororts-Ausschuß des CV KDStV Vindelicia vom 28. Mai 1920

<sup>6</sup> Für welche Chargen die Betroffenen kandidierten, vorgeschlagen oder gewählt wurden, konnte nicht ermittelt werden. In den Chargenverzeichnissen für das ZS 1919/20 treten Frohn, Roth und Peters nicht auf

---

"In der Tat nahm die Begründung des Antrags schlußendlich die Form an, daß dem Altfuchs Roth II vorgeworfen wurde, er habe einen Anschluß lediglich bei den Alanen<sup>7</sup> gesucht. Was ja auch nicht verwundern darf, da der Altfuchs Roth II, der als aktiver Offizier bei Kriegsende seinen Abschied genommen hat, schon vor dem Kriege bei Alania verkehrt habe, woselbst sein Bruder, als auch zwei Vettern, als auch sein Schwager und nicht zuletzt sein Leibbursch Frohn Urmitglieder sind."

Der Dimissionsantrag wurde mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen, worauf Brunner II mit seiner Austrittserklärung das Lokal verließ. Die Alanen, so Brunner I, hätten sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß eine Kampagne gegen sie die Ursache für den Dimissionsantrag gegen Roth II gewesen sei, und

"... so teilte Frohn dem BC mit, daß er das Band Rhein-Rappoltsteins, für das er bisher seit dem Besitz desselben 'in jeder Situation gern mit seinem ganzen Ich' eingetreten sei, zur Verfügung stelle und legte das Band in die Hand des Seniors zurück.

Ihm folgten Roth I und Peters, während der Verkehrsinaktive Brunner mit den Genannten den Convent verließ.

Wenn Roth I und Peters das Band nicht in die Hand des Seniors sondern auf den Senioratstisch hinlegten, so versichern beide ehrenwörtlich, daß es ihnen ferngelegen hat, hierdurch irgendwie Mißachtung an den Tag gelegt zu haben. Gerade Roth I und Peters sind sowohl in Alanen- wie auch in CV-Kreisen als ruhige, sachlich denkende Leute bekannt und in weiten Kreisen des rheinischen CV wegen ihrer großen CV-Begeisterung, der kleinliche Kirchturmpolitik fernliegt, geschätzt.

Von besonderer Bedeutung zur Beurteilung des Falles scheint uns zu sein, daß

- der Fuchsmajor bat, sich der Stimme enthalten zu dürfen,
- der als sachlich urteilende, bekannte Extralozierte Schönen (RBo) ebenfalls um Stimmenthaltung bat,
- der Senior wenige Tage nach dem Convente einem Alten Herren des Cartells gegenüber äußerte, froh gewesen zu sein, nicht mitstimmen zu müssen,
- der Antrag gegen eine bedeutende Minderheit angenommen wurde,
- einige ältere, noch bei Rhein-Rappoltstein weilende Cartellbrüder unsere Handlungsweise als richtig bezeichneten.

Auf Grund der Niederlegung der hc-verliehenen Bänder dimittiert der BC Rhein-Rappoltsteins vom 16. März Roth I, Frohn und Peters i.p. 'wegen gröbster Beleidigung der Verbindung', während sie bei Alania-Bonn Aufnahme eines Strafverfahrens gegen Brunner beantragte.

Die Dimittierten erheben Einspruch mit der Begründung, daß sie im Augenblick der Bandniederlegung den Status eines Verkehrsinaktiven angenommen hätten und somit der BC Rappoltsteins eine dimissio i.p. nicht auszusprechen berechtigt sei.

Daraufhin teilte der BC Roth I und Frohn mit, daß ihm ein Formfehler unterlaufen sei und die Dimissio in eine 'Streichung' umgewandelt würde. Peters bleibe dimittiert.

---

<sup>7</sup> gemeint sind die Alanen, die bei Rappoltstein verkehrten

- 
- War Peters' Antrag vom 16.3. bei AIBo auf Extralozierung rechtzeitig und korrekt gestellt?
  - Ist eine dimissio in absentia cartellrechtlich statthaft?
  - Ist 'Streichung' in der CV-GO vorgesehen?
  - Ist der 'Örtliche Gerichtsausschusses' gem. CV-GO IIc 10 zuständig?

Infolgedessen sehen wir uns genötigt, uns an den hohen Vorort direkt zu wenden. Wir bitten daher den hohen Vorort zu bestimmen, wie unsere Stellung zum CV und vor allem unser Verhältnis zu den Kölner Verbindungen betrachtet werden soll.

- Wir erlauben uns den Vorschlag, einen Ausschuß zu bestellen, bestehend:
  1. aus einem vom Rhein-Rappoltstein zu bestellenden Vertreter, womöglich, um Rhein-Rappoltstein entgegenzukommen, dem Antragsteller selbst (Ur-Rhein-Rappoltsteiner),
  2. aus einem von Alania-Bonn zu bestimmenden Ur-Alanen,
  3. aus einem vom Vorort oder einer anderen den Verbindungen übergeordneten Instanz zu bestimmenden Alten Herren als Vorsitzenden.

Dieser Ausschuß würde dann dem hohen Vorort protokollarischen Bericht über die Sachlage einzureichen haben, der den hohen Vorort in den Stand setzt, unser Verhältnis zum Kölner wie zum gesamten CV klarzustellen."

Soweit der Brief Brunners an den Vorort.

Umgehend nehmen Edi Geisbüsch als Senior und Johannes Helbach als Schiffführer gegenüber dem Vorort des CV Stellung<sup>8</sup>:

"Die Vorgänge auf unserem Konvent am 9. März 1920, die den Anstoß zu den jetzt laufenden Verhandlungen gaben, waren diese:

Wir behandelten 2 Entlassungsanträge, gegen Fuchse Roth II (Leibbursch Frohn AIBo) und Brunner II (Fuchsenkonkneipant, Leibbursch Peters AIBo) wegen grober Interesselosigkeit gegenüber der Verbindung. Die Abstimmung im Falle Roth II ergab 39 Stimmen pro, 9 contra, 2 Enthaltung; dieses Resultat zeigt deutlich die Stellungnahme der größten Mehrzahl unserer Bundesbrüder zu dem Fuchsen Roth II.

Nachdem das Abstimmungsergebnis verkündet war, erhob sich der Leibbursch Frohn, erklärte dem Konvente, daß er hieraus seine Konsequenzen ziehe, begab sich an den Tisch des Konventsleiters, legte daselbst das Band Rhein-Rappoltsteins nieder und verließ den Saal.

Der Bruder des Fuchsen, H. Roth I, folgte diesem Beispiele und legte sein Band in einer Art und Weise nieder, die sehr deutlich seine Mißachtung zum Ausdruck brachte. Dasselbe gilt für L. Peters, dessen Verhalten insofern durchaus unmotiviert war, als über seinen Leibfuchsen noch nichts verhandelt war. Peters, Roth I und Frohn waren Bandinhaber. Der Bruder des Fuchsenkonkneipanten, Brunner I, der unser Band nicht besitzt, verließ wie die Vorgenannten wortlos den Saal und zeigte damit sein vollstes Einverständnis mit dem Verhalten von Frohn, Roth I und Peters; vor der Saaltüre bewog er seinen Bruder, dem Senior seinen (des Fuchsen) Austritt zu erklären. Brunner II machte darauf die entsprechende Erklärung.

---

<sup>8</sup> KDStV Rhein-Rappoltstein an KDStV Vindelicia, Vorort des CV, vom 14. Juni 1920

---

Die Bandniederlegungen seitens Frohn, Roth I, Peters, sowie das Verhalten von Brunner I stellen eine größte Beleidigung unserer Verbindung dar.

Der Urverbindung von Frohn, Roth I, Brunner I, und Peters, Alania Bonn, teilten wir am 24. 3. 20 - zur Berichtigung eines Schreibens vom 19. 3. 20, worin wir Frohn, Roth I und Peters als dimittiert i.p. (Ergebnis eines Konvents am 16. 3.) gemeldet hatten - ebenso wie Frohn und Roth I mit, daß wir Frohn und Roth I aus unserer Mitgliederliste gestrichen hätten, daß wir 'weitere Schritte bei dem örtlichen Gerichtsausschuß einleiten' würden.

Im Falle Peters, der zur Stunde des Vorfalles bei uns Inaktiver i.l. war, hielten wir unsere dimissio i.p. aufrecht.

Von einer Streichung Brunners war in keinem Schreiben die Rede. Auf unserem CC vom 30. Mai 1920 wurde der Beschluß gefaßt, Brunner, Frohn und Roth I vor den örtlichen Gerichtsausschuß zu laden (gemäß CV-GO IIc, Ziff. 10), und eine Aufforderung erging an Brunner, dem Vertreter der vier Vorgenannten, einen Beisitzer zu bestimmen. Die Frist hierzu läuft am 20. Juni ab.

Wie auch das Urteil dieses Gerichtsausschusses ausfallen mag, des sind wir uns klar - und wir wissen, dies in Übereinstimmung mit dem Vorort - daß Frohn, Roth I, Peters und Brunner für immer aus Rhein-Rappoltstein ausgeschlossen sind, daß wir sie auch als Verkehrsinaktive nicht mehr dulden, daß sie keinen Platz mehr unter den Bundesbrüdern Rhein-Rappoltsteins finden. Den weiteren Gebrauch des cartellbrüderlichen Du würden wir in diesem Falle als groben Mißbrauch betrachten."

Damit sind die Fronten abgesteckt. Beide Seiten haben ihre Standpunkte dargelegt. Und der bedauernswerte Vorort soll entscheiden!

Zuerst einmal aber weist er Rappoltstein auf die Fehler in der satzungsmäßigen Behandlung von Frohn, Roth I, Peters und Brunner I hin<sup>9</sup>. Rappoltstein schien weder ihre eigene Satzung noch die CV-GO gekannt zu haben.

"Bundesbrüder oder Bandinhaber zu dimittieren steht ausschließlich dem BC zu, dem die oben Genannten unterstehen.

Der Vorort hat nur die Pflicht, für die Einhaltung der CV-GO zu sorgen. Betreffs dieser scheinen bei Euch noch Unklarheiten zu bestehen.

Frohn, Roth I und Peters werden als Verkehrsinaktive bei Euch geführt, obwohl diese Euer Band besaßen. Gemäß CV-GO IIc Ziff. 1 hatten die Genannten als ortsanwesende Inaktive Rhein-Rappoltsteins zu gelten. Bandinhaber können niemals Verkehrsinaktive der Verbindung sein, deren Band sie besitzen. Mithin unterstanden die Genannten der Jurisdiktion des BC Rhein-Rappoltsteins und nur dieser.

Eine Dimission Eurerseits hat gemäß CV-GO IIg Ziff. 34 ein völliges Ausscheiden aus dem CV für die Betroffenen zur Folge.

Der örtliche Gerichtsausschuß gemäß CV-GO IIc Ziff. 10 ist nur für Verkehrsinaktive zuständig, nicht aber für Bandinhaber.

Ein Fehler Eurerseits war es, daß Ihr Bandinhaber als Verkehrsinaktive führtet."

Da von Rappoltstein keine Antwort eingeht, wendet sich der Vorort an den Philistersenior Rappoltsteins Imhoff und den Verwalter der CV-Hilfskasse und Bandinhaber Rappoltsteins Hayn<sup>10</sup>:

---

<sup>9</sup> Vorort des CV Vindelicia an KDStV Rheinrappoltstein - Cöln vom 19. Juni 1920; AZ No. 460 C

---

"Es ist im allgemeinen nicht Aufgabe des Vorortes, sich in innere Verbindungsangelegenheiten einzumischen. Nachdem sich aber die Betroffenen unter Hinweis auf Bestimmungen der CV-GO, die bei R-R<sup>11</sup> nicht eingehalten wurden, an den Vorort gewandt haben, muß der Vorort dazu Stellung nehmen.

Nach den uns zugegangenen Mitteilungen ist der Sachverhalt folgender: Frohn, Roth I, Peters und Brunner I fühlten sich durch einen BC-Beschluß R-Rs persönlich verletzt, legten daraufhin das ihnen infolge ihrer großen Verdienste verliehene Band nieder und wurden deshalb nach ihrem Weggang auf demselben BC dimittiert.

Da die oben Genannten, trotzdem sie das Band R-Rs besaßen, von R-R als Verkehrsinactive geführt wurden, waren sie der Anschauung, daß sie durch die Bandniederlegung nur bei R-R ausschieden, nicht aber auch aus dem CV gesamt.

Es ist eine Tatsache, die der Vorort bei sehr vielen Verbindungen beobachten kann, daß bei dem Fehlen der vermittelnden jüngern Inaktiven - die Verbindungen bestehen heute durchwegs nur aus altsemestrigen Inaktiven und jungen Burschen - diese hohen Inaktiven bestrebt sind, den guten Geist und die Tradition der Vorkriegszeit auf die heutige Aktivitas zu übertragen, aber hierdurch der Aktivitas entfremdet und so schließlich dimittiert werden.

Ohne uns ein Urteil bei R-R anmaßen zu wollen, bitten wir Dich, die Angelegenheit auch von diesem Gesichtspunkte zu betrachten und womöglich vermittelnd einzugreifen.

Als gangbaren Vermittlungsweg schlägt der Vorort vor: Da die Genannten fälschlicherweise von R-R als Verkehrsinactive geführt wurden, und da das Strafverfahren gegen sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde - die Genannten wurden ohne Vorladung in Abwesenheit verurteilt - , erklärt R-R den BC-Beschluß vom 16. Mai für ungültig und läßt die Genannten ordnungsgemäß vor ihren BC.

Wir bitten Dich nach Möglichkeit, sorgen zu wollen, daß bei diesem BC Alte Herren vermittelnd eingreifen."

An Brunner schreibt der Vorort<sup>12</sup>:

"Leider können wir uns der Ansicht nicht verschließen, daß die Bandniederlegung von Frohn, Roth I und Peters nicht zu billigen ist, wenn dieses auch in der damaligen obwaltenden Erregtheit verständlich erscheint.

Der Vorort. hat nun kein Recht, sich in innere Verbindungsangelegenheiten einzumischen. Daher müssen wir uns darauf beschränken, die Angelegenheit wieder in rechtmäßige Bahnen zu leiten.

Da wir uns von einer Vermittlung des Philisteriums am meisten versprechen, haben wir dieses um seine Mithilfe angegangen. Ob Ihr Euch auch mit diesen in Verbindung setzen wollt, müssen wir Euch überlassen.

Im übrigen raten wir Euch, Eurerseits auch eine baldige Entscheidung des BC R-Rs herbeizuführen, da es sonst zu einer Berufung an den EGA<sup>13</sup> in diesem Jahre zu spät wird."

An Rappoltstein erteilt der Vorort folgenden Rat<sup>14</sup>:

---

<sup>10</sup> Vorort des CV Vindelicia an AH Imhoff und an AH Hayn vom 25. Juni 1920; AZ No. 556 C

<sup>11</sup> R-R = Rhein-Rappoltstein, offizieller Name der Verbindung von 1919 bis

<sup>12</sup> Vorort des CV Vindelicia an Cbr Brunner vom 27. Juni 1920; AZ No. 517 C

<sup>13</sup> Ehrengerichtsausschuß beim Vorort

<sup>14</sup> Vorort des CV Vindelicia an KDSStV Rhein-Rappoltstein Köln vom 28. Juni 1920; AZ No. 568 C

---

"Falls Ihr die Sache nicht schon erledigt habt, wollen wir Euch die folgenden Richtlinien geben: Ein Strafverfahren gegen Bandinhaber und ein solches gegen Verkehrsinaktive ist zu trennen. Um die Angelegenheit wenigstens auf einen ordnungsgemäßen Gang zu bringen schlagen wir Euch folgendes vor:

Die Bandinhaber Frohn, Roth I und Peters sind Eurerseits zu verständigen, daß der betreffende BC-Beschluß vom 9. März rechtsungültig sei aus Formgründen, weil

- die genannten fälschlicherweise als Verkehrsinaktive geführt wurden,
- weil das Strafverfahren gegen die Genannten nicht ordnungsgemäß durchgeführt war.

Ordnungsgemäß hättet Ihr wie folgt verfahren müssen: Nachdem die Genannten fortgegangen waren hättet Ihr den Antrag einbringen sollen: „Gegen die Betroffenen wird die Einleitung eines Strafverfahrens auf Dimission beantragt. Sie. werden durch eingeschriebene Briefe aufgefordert, zu dem betreffenden BC zu erscheinen“

Wenn dann trotz des eingeschriebenen Briefes die Genannten nicht erschienen wären, hättet Ihr ein Recht gehabt, auch in ihrer Abwesenheit mit Strafe gegen sie vorzugehen.

Dann teilt Ihr unter Hinweis auf CV-GO IIc Ziff.14 eingeschriebenen Frohn, Roth I und Peters mit, daß sie als Bandinhaber der Jurisdiktion des BC R-Rs unterstehen, vorausgesetzt daß der BC die Einleitung eines Strafverfahrens gegen sie beschlossen hat und daß sie deshalb auf dem BC am ... zu erscheinen hätten, widrigenfalls das Strafverfahren in ihrer Abwesenheit durchgeführt würde.

Gegen den BC-Beschluß steht den Betroffenen dann noch die Berufung an den EGA zu.

Euer Philisterium wurde unsererseits gebeten auch sich der Sache anzunehmen. Wir bitten Euch deshalb, zu dem betreffenden BC Euren Philisterausschuß einzuladen.

Zu dem Verfahren gegen Verkehrsinaktiven Brunner I folgendes: R-R hatte Brunner als Verkehrsinaktiven das Recht verliehen, auf dem BC R-Rs mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen. Hierdurch hat aber R-R Brunner gegenüber nicht mehr Rechte als ihr über Verkehrsinaktive sonst zustehen. Infolgedessen konnte Brunner auch den Konvent verlassen, wann es ihm beliebte.

Nach unserer Auffassung liegt Eurerseits kein Grund vor gegen Brunner mit Strafe vorzugehen. Ihr könnt nur Brunner das Recht entziehen, Eurem Convert fernerein beizuwohnen. Wir glauben nicht, daß der EGA des CV Euch Recht geben kann. Infolgedessen raten wir Euch, das Verfahren gegen Brunner niederzuschlagen.

Cartellbruder Brunner beschwert sich bei uns, daß Ihr ihn in einem Schreiben vom 17. Juni nicht mehr als Cartellbruder behandelt. Wir müssen diesen Schritt Eurerseits mißbilligen.

Wir dürfen Euch wohl empfehlen, um solche unliebsamen Vorfälle fernenerhin zu vermeiden, Euch an die Bestimmungen der CV-GO halten zu wollen.

### **Rappoltstein bleibt konsequent und gibt doch nach<sup>15</sup>:**

Aus einem Schreiben des Vorortes ersehen wir, daß der Vorort und wir anderer Ansicht sind über das Verlassen des Konventes Ihrerseits am 9. 3. 20.

Der Vorort sagt, daß Ihnen als Verkehrsinaktivem, dem lediglich das Recht verliehen war, auf unserem BC mit

---

<sup>15</sup> Rhein-Rappoltstein an "Herrn P. Brunner" vom 18. Juli 1920; gez. Helbach xxx



---

beratender und beschließender Stimme teilzunehmen, das Rechtzustand, jederzeit den Konvent zu verlassen, daß wir infolgedessen kein Recht hätten, gegen Sie mit Strafe vorzugehen.

Wir behandeln die Angelegenheit eingehender.

Wir waren und sind uns einstimmig darüber klar, daß Sie in vollster Übereinstimmung handelten mit Frohn, Peters und Roth, daß Sie aus derselben Initiative den Saal verließen wie diese, daß Sie infolgedessen R-R auch in derselben Weise mißachteten und beleidigten wie die Vorgenannten.

Trotz und alledem haben wir dem Vorort erklärt, von einem weiteren Verfahren gegen Sie abzusehen, wenn aus einem unzweideutigen, ehrenwörtlichen Schreiben Ihrerseits hervorgeht, daß wir uns geirrt haben. In diesem Schreiben haben Sie auch Stellung zu nehmen zu der Unterhaltung, die Sie vor dem Konvent mit Frohn, Roth, Peters über die Folge einer Dimissio von Roth II und Brunner II hatten und zu den Gründen, die Sie veranlaßten, Brunner II zu seinem Austritt zu bewegen.

Wir fordern Sie auf, eine dementsprechende, unzweideutige, ehrenwörtliche Erklärung abzugeben.

Dieses Schreiben Rappoltsteins nimmt Brunner zum Anlaß für einen Brief an den Vorort<sup>16</sup> und beruft sich auf die Zustimmung seiner Urverbindung Alania

In dem Schreiben des Vororts an R-R verwirft der hohe Vorort ausdrücklich die cartellwidrige Behandlung, die R-R dem Verkehrsaktiven Brunner zuteil werden ließ. Da R-R trotzdem einen Ton anschlägt, durch den die Cartellwidrigkeit früherer Schreiben noch übertroffen wurde, so kann ich mich der Auffassung nicht erwehren, daß in dem Schreiben eine Herausforderung nicht nur meiner Person selbst, sondern auch meiner Mutterverbindung Alania und sogar des hohen Vororts liegt, die bereits gegen die Behandlung Brunners durch R-R Stellung genommen haben.

Wie R-R eine Jurisdiktion über mich begründen will, - der ich im WS 1919/20 lediglich Verkehrsaktiver bei R-R war, im SS 1920 aber gemäß CV-GO Ic 15 als I.A.e.l. Alaniae mit R-R gar nichts mehr zu schaffen habe -, ist mir unerklärlich.

Ich kann für das WS 1919/20 hier gemäß CV-GO II c10,2 nur einen örtlichen Gerichtsausschuß als jurisdiktionsberechtigt anerkennen. Da ein solcher für das in Frage kommende Semester WS 1919/20 aber wegen Nichtbeobachtung der Vorschrift CV-GO IIc 10 Abs. 2 Nr. 2 durch R-R nicht zustande kommen kann, werde ich mich einzig und allein einer Anordnung des Vororts und meiner Mutterverbindung fügen können.

Einen entsprechenden Bescheid nebst erneuter Verwahrung wegen der mir zuteil werdenden Behandlung habe ich bereits an R-R abgehen lassen. Im übrigen scheint mir noch von Interesse zu sein, daß R-R bei mir in dem Verlassen des BC mit meinen Bonner Bundesbrüdern die gesuchte Beleidigung der Verbindung ausfindig machen will, nachdem der BC R-Rs vom 20. 7. die i.p.-Dimissio Roth, Frohn und Peters lediglich mit der Niederlegung der hc-Bänder begründete. Auf hierin liegt ein unzweideutiger Widerspruch.

Seitens meiner Mutterverbindung Alania ist auf dem am 24. 7. stattgefundenen CC eine Stellungnahme zur Angelegenheit Roth, Frohn, Peters, Brunner erfolgt, über die die Alania selbst dem hohen Vorort Aufklärung geben wird.

---

<sup>16</sup> Paul Brunner I an den Vororts-Ausschuß des CV c/o Vindelicia vom 27. 7. 1920; Einl.-Nr. 978

---

Ob R-R überhaupt berechtigt ist, von einem Verkehrsinaktiven ehrenwörtliche Auskunft über ein außerhalb des Conventes geführtes Gespräch zu verlangen, halte ich zudem für ausgeschlossen, wie ich überhaupt die gesamten in dem Briefe enthaltenen Vorwürfe für höchst unbillig erachte.

Zum Schluß bitte ich den hohen Vorort, gegen die äußerst cartellwidrige Behandlung und den erneuten Verstoß R-Rs gegen die Anweisungen des hohen Vororts die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Mit cartellbrüderlichem Gruß ergebenst Paul Brunner (AlBo) (F.M.)

P.S. erlaube ich mir noch die Mitteilung, daß in der Angelegenheit Roth, Frohn u. Peters, da R-R durch Bestehen auf der i.p.-Dimissio die Möglichkeit der Selbsthilfe genommen hat, unsere Mutterverbindung Alania beim hohen Vorort Schritte unternehmen wird. Mir gegenüber hat Alania dazu anheimgegeben, meiner Angelegenheit auch selbst nachzukommen.

Offensichtlich wird dem Vorort die Angelegenheit nun lästig. Er beschwichtigt und baut Brunner eine goldene Brücke<sup>17</sup>:

Wir bemerken, daß R-R die Auffassung des Vororts zum mindesten nicht richtig erfaßt hat. Da der Vorort sich darauf beschränken muß, geschäftsordnungswidrige Handlungen zurückzuweisen, war unsere Tätigkeit in Deinem Falle eine sehr beschränkte.

Da nun für Dich Deine Beziehungen zu R-R keine sehr erfreulichen sind, erteilen wir Dir hierdurch auf Grund des Verhaltens R-Rs ausdrücklich das Recht, Dich im nächsten Semester bei einer anderen Cartellverbindung als Verkehrsinaktiver zu melden.

Für den Fall, daß Du von diesem Recht Gebrauch machst, unterstehst Du in dem Streitfall mit R-R nur Deiner Urverbindung und nur diese hat dann das Recht, Dich zu vernehmen und Angaben zu verlangen.

Rappoltstein eröffnet nun die zweite Front gegen Frohn, indem sie die Empfehlung des Vororts vom 28. Juni 1920 aufgreift<sup>18</sup>:

Wir erklären aus Formgründen den B.C.-Beschuß vom 16. III. 20 für ungültig. Da Sie laut C.V.G.O. Ilc Zf.14 der Jurisdiktion des B.C. R-R's unterstehen, hat der B.C. die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Sie beschlossen. Wir fordern Sie auf, auf unserem B.C. vom 20. um 8 s.t. zu erscheinen; widrigenfalls wird das Strafverfahren in Ihrer Abwesenheit durchgeführt.

Nun meldet sich Alania zu Wort<sup>19</sup>:

Auf dem CC vom 26.7.1920 beschäftigten wir uns mit der Angelegenheit Frohn, Brunner, Peters und Rhein-Rappoltstein Köln. Eine verehrliche K.D.St.V. Rhein-Rappoltstein hat die dimissio nach Revision des Verfahrens auf dem B.C. v. 20.7.20 in eine dimissio i.p. ausgesprochen. Wir faßten folgenden Beschluß:

Der C.C. erkennt die Dimissio der Alanen Frohn, Roth & Peters durch eine verehrliche Rhein-Rappolstein nicht an, weil sie das ihnen hc verliehene Band vor Einleitung eines Strafverfahrens niedergelegt hatten und daher nicht mehr der Jurisdiktion Rhein-Rappoltsteins unterstanden. Alania betrachtet sie weiterhin als Bundesbrüder. Nachdem schriftliche

---

<sup>17</sup> Vorort an Paul Brunner vom 31. Juli 1920; AZ No. 978 C

<sup>18</sup> Rhein-Rappoltstein an den "Sehr geehrten Herrn Frohn" vom 14. Juli 1920; gez. mit Facsimile J. Helbach Rap! xxx

<sup>19</sup> Alania an Vorort vom 28.7.1920; Einl. Nr. 976

---

und mündliche Verhandlungen mit Rhein-Rappolstein zu keinem Ergebnis geführt haben, bitten wir den hohen Vorort um entsprechende Mitteilung an Rhein-Rappolstein und Verhandlung vor dem EG

Dieses Schreiben der Alania aber bewirkt wegen ebenfalls falscher Auslegung der CV-GO eine korrigierende Antwort des Vororts<sup>20</sup>:

Der Vorort kann sich Euren Standpunkte nicht anschließen. Die Bundesbrüder Frohn, Roth u. Peters waren Bandinhaber bei R-R. Ob diesen das Band auf Antrag oder honoris causa verliehen wurde, bleibt hierbei außer Betracht. Nebenbei verweisen wir auf die Ausführungen von AH Fliegen im Gesamtverzeichnis von 1914, Vorbemerkungen Seite 5, Abs. 11 über hc-Bänder.

Jedenfalls unterwirft sich jeder Cartellbruder durch Annahme des Bandes der Jurisdiction der betreffenden Verbindung. Es ist höchst unstatthaft, daß ein nichtphilistrierter Cartellbruder das Band der betreffenden Verbindung zurückgibt.

Der Vorort besitzt nicht das Recht, einen BC-Beschluß einer Cartellverbindung, der ordnungsgemäß gefaßt wurde, für rechtswidrig zu erklären.

Wir werden deshalb das gesamte Material dem Vorsitzenden des EGA übergeben. In unserer Stellungnahme werden wir auf das Verhalten R-R hinweisen und bitten, den §III, 20 der CV-GO, letzter Absatz, zu berücksichtigen.

Betreffend. Euren Bundesbruder Brunner teilen wir Euch mit, daß wir diesem das Recht einräumen, sich im nächsten Semester bei einer anderen Cölner Cartellverbindung als Verkehrsinaktiver zu melden. In dem schwebenden Streitfall mit R-R ist dann für Brunner nur Euer BC zuständig.

Und nun geht's ganz schnell. Der Vorort Vindelicia will die Angelegenheit beendet wissen und verfaßt einen offiziellen Brief an ihren Bundesbruder, den Vorsitzenden des CV-Ehrengerichtsausschusses<sup>21</sup>:

Lieber Alter Herr!

anbei übersende ich Dir in 14 Anlagen die Berufung von Frohn etc. gegen ihre Dimission bei R-R. Der Sachverhalt liegt klar zu Tage.

Wenn auch in der Bandniederlegung von Frohn und Genossen ein schwerer Fehler liegt, so waren diese doch der Anschauung, daß sie hierzu berechtigt waren, weil sie das Band hc besaßen.

Die Dimissio i.p. ist unseres Erachtens eine zu schwere Strafe für sie. Ich würde deshalb bitten, die CV-GO III d § 20, letzter Absatz berücksichtigen zu wollen.

Und Cbr Starck macht kurzen Prozeß und der Farce ein schnelles Ende und verkündet als bindenden Beschluß<sup>22</sup>:

- I.) An die Rhein-Rappolstein Köln a/Rh.
- II.) An die Alania Bonn
- III.) An Herrn cand.jur. Paul Brunner

Liebe Kartellbrüder, lieber Kartellbruder Brunner!

---

<sup>20</sup> Vorort an Alania vom 31.7.1920; AZ No. 876 C

<sup>21</sup> Vorort des C.V. Vindelicia an den Vorsitzenden des CV-Ehrengerichtsausschusses Starck (Vc) vom 7.8.1920

<sup>22</sup> Ehrengerichtsvorsitzender des Vororts Vindelicia vom 23.9.20, abgesandt 13.10.20

---

Der EGA des CV hat in seiner Sitzung vom 23. 8. 20 zu Regensburg folgendes einstimmige Urteil gefällt in Sachen Roth, Frohn, Peters ./ Rhein-Rappoltstein“:

**Die Dimissio wird aus Formgründen für ungültig erklärt.**

Begründung, Die Genannten waren im Zeitpunkt der endgültigen Dimission nur Verkehrs-Inaktive und unterstanden deshalb damals nicht der Jurisdiktion der R-R.

**Fazit**

Die Gründe für das "Verschwinden" des "vergessenen" Seniors<sup>23</sup> waren nicht aufzuklären. Scheuffgens Schicksal blieb im Unklaren. Philipp Kayser (xxx) verstarb als Rappoltsteiner Bandinhaber 1921. Blieben die drei Alanen.

Die Quintessenz? Bei allen Alanen handelte es sich allem Anschein nach um Gediente, die sich bei Rappoltstein eine Plattform gesucht hatten, um die Aktivitas der jungen Verbindung, deren Großteil der Altherrenschaft im Elsaß und der Rest in ganz Deutschland verstreut lebte, in ihrem Sinne zu formen. Wie sonst soll man verstehen, daß die beiden Brüder von Brunner und Roth ohne Aufgabenstellung und ohne Notwendigkeit zu Rappoltstein kamen, als mit der Vermutung, daß die Alanen-Fraktion dadurch gestärkt werden sollte. Bezeichnend ist auch, daß sich die Concharge Kayser aus der Angelegenheit heraushielt und die anderen Carteller, die sich als Bandinhaber oder ZMer zum Gedeihen Rappoltsteins einsetzten, in der Auseinandersetzung weder Position bezogen noch eine Rolle spielten?

Der Versuch, sich eine eigene Spielwiese zu schaffen, war danebengegangen. Kein Grund also, sich nicht mehr zu erinnern. Im Gegenteil: Die junge Rappoltsteiner Garde konnte stolz sein auf ihren konsequenten und erfolgreichen Widerstand gegen die "feindliche Übernahme" durch drei alte Kämpfer.

---

<sup>23</sup> Es handelte sich um stud. med. Alfons Scheuffgen, der am 30.4.1912 bei Thuringia Würzburg rezipiert worden war und als Frontsoldat gedient hatte.